

FCN Fanclub Lauterachtal

Satzung mit Stand vom 03.08.2007

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: **FCN Fanclub Lauterachtal**
- (2) Sitz ist: Lauterhofen

§2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fankultur und Unterstützung des 1. FC Nürnberg.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags.
- (3) Über die Neumitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Laut Beschluss der Gründungsversammlung gelten folgende Mitgliedsbeitragssätze:
 - 24 € pro Jahr, für Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 12 € pro Jahr, für Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Austritt eines Mitgliedes:
 - Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
 - Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und sonstige Forderungen sind voll zu entrichten.
 - Im voraus gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

- (2) Ausschluss aus dem Fanclub:
Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Fanclubs schädigen, werden ausgeschlossen. Dies beinhaltet die Verbreitung von rechtsextremistischer Gesinnung, Material und Parolen und/oder die vorsätzliche Verbreitung und Anstiftung von Gewalt. Gesetz des Falles wird der 1. FC Nürnberg von solchen Vorkommnissen dieses Mitgliedes informiert, um unsere Distanzierung zu gewährleisten und den Fanclub zu schützen. Des weiteren kann ein Mitglied aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied...
- a) gegen die Regeln der Satzung oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 - b) innerhalb des Fanclubs wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat, andere anstiftet und unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Jahresbeitrag und sonstigen Verpflichtungen mehr als ein Jahr in Verzug geraten ist.
- (3) Über die Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
Vor der Entscheidung ist eine eingehende Klärung des Falles vorzunehmen. Dem betroffenen Mitglied ist dabei hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
1. Dem ersten Vorsitzenden
 2. Dem zweiten Vorsitzenden
 3. Dem Kassenwart
 4. Dem stellvertretenden Kassenwart
 5. Dem Schriftführer
 6. Dem stellvertretenden Schriftführer
 7. Drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand hat eine Amtsdauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
- (6) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands (alle drei Jahre),
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.